

lungen im Bereich der Kapitalaufbringung und -erhaltung (284ff.). Es werden dort einige „Klassiker“ des Gesellschaftsrechts (wie z.B. die Tatbestände der materiellen Unterkapitalisierung, der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen und der verdeckten Sacheinlagen) aufgerollt und im Licht der SE-Verordnung erörtert, auch wenn manchmal die Hinweise zu den Leitentscheidungen der obersten Gerichte und dem herrschenden Schrifttum nicht absolut vollständig recherchiert wurden.

Hamburg

PETER AGSTNER

Schlawien, Philipp: Europäische Privatgesellschaft und englische Limited. Rechtsvergleichende Untersuchung der Satzungsfreiheit der Gesellschafter im Innenverhältnis. (Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2013.) – Hamburg: Kovač 2014. 247 S. (Schriften zum Handels- und Gesellschaftsrecht. 165.)

I. Der Autor des zu besprechenden Werkes vergleicht in seiner von *Christoph Teichmann* betreuten Dissertation die Satzungsfreiheit im Innenverhältnis von europäischer Privatgesellschaft (*Societas Privata Europaea* – SPE) und englischer Limited und arbeitet einzelne Unterschiede und Gemeinsamkeiten heraus. Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche Sachgegenstände in der Satzung geregelt werden müssen und können. Seltener wird behandelt, inwieweit konkrete Satzungsregelungen inhaltlich unzulässig sind. Im Rahmen seiner Arbeit stellt *Schlawien* insbesondere Regelungsauftrag in der SPE und Mustersatzung in der Limited als übergreifende Normierungskonzepte gegenüber. Zudem konfrontiert er in einzelnen Bereichen den Entwurf der Europäischen Kommission zur Verordnung über das Statut einer SPE¹ mit dem eingehend überarbeiteten Kompromissvorschlag des Rats der Europäischen Union zur Verordnung über das Statut einer SPE,² um dann jeweils selbst Stellung zu beziehen.

Die SPE sollte ursprünglich am 1. Juli 2010 als europäische Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen geschaffen werden.³ Das Vorhaben wurde allerdings aufgegeben. Der praktische Nutzen spezieller Erkenntnisse zur SPE ist deswegen fragwürdig, insbesondere kann *Schlawiens* Arbeit nicht „als Leitfaden im Rahmen der Gründung einer SPE Unternehmern Hilfe leisten“⁴. Auch der praktische Nutzen von speziellen Erkenntnissen zur Limited ist in Deutschland begrenzt. Zwar erfreute sich die Limited hierzulande wachsender Beliebtheit.⁵ Der deutsche Gesetzgeber reagierte aber und schuf 2008 mit der Unternehmergesellschaft eine deutsche Alternative zur Limited.⁶ Diese wurde von der Praxis gut angenommen, derzeit gibt es bereits mehr als 100.000 Unterneh-

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, KOM(2008) 396 endg.

² Rat der Europäischen Union, 16115/09 ADD 1, DRS 71, SOC 711.

³ KOM(2008) 396 endg., Art. 48.

⁴ Dies war allerdings ein erklärtes Ziel von *Schlawien*, siehe S. 39.

⁵ *Antonio Miras*, Die neue Unternehmergesellschaft (2011) 34f.

⁶ Vgl. *Christoph Schärtl*, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – innovatives Konzept oder „typischer Kompromiss“?, GmbHR 2007, R.305.

mergesellschaften.⁷ Auf der anderen Seite wird es inzwischen als „flagrante Verletzung der Beratungspflicht“ angesehen, zur Gründung einer Limited zu raten.⁸ Dennoch kann die vergleichende Aufarbeitung der Satzungsfreiheit in der SPE und der Limited von Interesse sein. So können grundlegende Erkenntnisse Anstöße für das deutsche und europäische Recht geben, sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda*. Solche Relevanz könnte insbesondere der Gegenüberstellung von Regelungsauftrag und Mustersatzung als Normierungskonzepten zukommen.

II. 1. *Schlawien* beginnt seine Arbeit – nach der Einführung in das Thema – mit einem Grundlagenteil (S. 35–98). Dort stellt er die SPE und die Limited vor. Zudem wirft er einen Blick auf die Privatautonomie im Gesellschaftsrecht in Deutschland, Europa und England. Darüber hinaus setzt er sich im Grundlagenteil mit hinter SPE und Limited stehenden Normierungskonzepten auseinander, namentlich mit Regelungsauftrag und Mustersatzung. Im folgenden Hauptteil seiner Arbeit (99–206) beschäftigt sich *Schlawien* ausführlich mit einzelnen Elementen des Innenverhältnisses der beiden Gesellschaftsformen, jeweils vor dem Hintergrund der Satzungsfreiheit. Schließlich bespricht er die richterliche Kontrolle von Satzungsbestimmungen in der SPE und der Limited.

Die anfängliche Darstellung von SPE und Limited ist kurz gehalten. Hier geht *Schlawien* auf einzelne wesentliche Merkmale der beiden Gesellschaftsformen ein. Bei der SPE steht die Gegenüberstellung des Kommissionsentwurfs und des Kompromissvorschlags des Rats im Vordergrund. Bei der Limited werden insbesondere die Änderungen durch den *Companies Act 2006* behandelt. Gleichmaßen kurz ist die Darstellung zur Privatautonomie in Deutschland, Europa und England. Eingegangen wird dort namentlich auf terminologische Vorfragen und auf die jeweilige Entwicklung.

2. Hervorzuheben ist der anschließende Abschnitt des Grundlagenteils, in dem *Schlawien* Regelungsauftrag in der SPE und Mustersatzung in der Limited als übergreifende Normierungskonzepte gegenüberstellt (78–98). Von Interesse ist insbesondere, dass *Schlawien* gewisse Ähnlichkeiten beider Konzepte in ihrer konkreten Umsetzung bei der SPE und bei der Limited herausarbeitet. Sowohl der Regelungsauftrag bei der SPE als auch die Mustersatzung bei der Limited bestimmen, ob die Satzung zu einem Regelungsgegenstand Stellung bezieht, nicht aber, wie die konkrete Regel gestaltet ist. Beide Konzepte zwingen damit zu einem Mindestinhalt der Satzung. *Schlawien* weist aber auch auf Unterschiede zwischen Regelungsauftrag und Mustersatzung hin. Insbesondere werde mit der Mustersatzung sichergestellt, dass keine Regelungslücke besteht, wenn die Gesellschafter den Regelungsbereich übersehen. Dies gelte nicht für den Regelungsauftrag.

3. Im Hauptteil seiner Abhandlung (99–206) vergleicht *Schlawien* ausführlich einzelne Elemente des Innenverhältnisses von SPE und Limited vor dem Hin-

⁷ Zum Stichtag 1.11.2014 gab es nach Zahlen der Forschungsgruppe Unternehmergesellschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena (Prof. Walter Bayer) 103.686 Unternehmergesellschaften; als Quelle diente das elektronische Handelsregister.

⁸ Carsten Schäfer, Rechtsprobleme bei Gründung und Durchführung einer Unternehmergesellschaft, ZIP 2011, 53.

tergrund der Satzungsfreiheit, wobei er sowohl auf den Entwurf der Kommission zur SPE als auch auf den Kompromissvorschlag des Rats eingeht. *Schlawien* behandelt die Geschäftsführung, einzelne Gesellschafterrechte, die Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse, Anteilsübertragung und Vinkulierung sowie den Ausschluss und Austritt von Gesellschaftern. Er konzentriert sich dabei auf die Frage, welche Sachgegenstände in der Satzung geregelt werden müssen und können. Seltener wird behandelt, inwieweit konkrete Satzungsregeln inhaltlich unzulässig sind. Lediglich bei den einzelnen Gesellschafterrechten macht er eingehende Ausführungen zur inhaltlichen Zulässigkeit. Dort diagnostiziert *Schlawien* sowohl bei der SPE als auch bei der Limited einen unabdingbaren Kernbereich, der die Satzungsfreiheit der Gesellschafter stark einschränke. Die Gründe hinter den einzelnen Eingriffen in die Satzungsfreiheit werden hingegen selten vertieft. *Schlawien* verliert sich im Hauptteil zuweilen in Einzelheiten, bei denen nicht immer der Bezug zur Satzungsfreiheit deutlich wird. Dennoch zieht sich ein roter Faden durch den Abschnitt: und zwar gewisse faktische Ähnlichkeiten von Regelungsauftrag und Mustersatzung. Sie werden an den einzelnen Elementen des Innenverhältnisses dargelegt.

4. Schließlich geht *Schlawien* kurz auf die richterliche Kontrolle von Satzungsregeln ein (207–227). Er beginnt mit einer Darstellung der Entwicklung in Deutschland. Sodann beschäftigt er sich mit der gerichtlichen Kontrolle in der SPE und der Limited. Dort geht er auf die Fragen ein, ob eine Kontrolle durch Gerichte möglich ist, welche Gerichte diese Kontrolle vornehmen und nach welchem Prüfungsmaßstab kontrolliert wird. Außerdem beschäftigt er sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit. Bei alledem bleibt der Abschnitt meist vage und allgemein.

III. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Arbeit von *Schlawien* einige interessante Erkenntnisse enthält, etwa wenn gewisse faktische Ähnlichkeiten von Regelungsauftrag und Mustersatzung in deren konkreter Umsetzung bei der SPE und der Limited herausgearbeitet werden. Leider verliert sich *Schlawien* gelegentlich in Einzelheiten, wobei nicht immer der Bezug zur Satzungsfreiheit erkennbar wird. Zudem hat die Arbeit mit widrigen äußeren Umständen zu kämpfen: mit der Aufgabe der SPE als neuer europäischer Gesellschaftsform und mit dem Bedeutungsverlust der Limited in Deutschland.

Hamburg

MAXIMILIAN MANN

Community Trade Mark Regulation. A Commentary. Ed. by *Gordian N. Haselblatt*. – Oxford & Portland, Ore.: Hart; Baden-Baden: Nomos; München: Beck 2015. XXV, 1600 S.

1. Die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (CTM, neu: Unionsmarke) stellt die rechtliche Grundlage dar, um mit einer einzigen Anmeldung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM, neu: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)) einen einheitlichen Markenschutz in allen jetzigen und künftigen EU-Mitgliedstaaten erlangen zu können. Ein derartiges supranatio-

